

Geschäftsbericht 2006

Amtstätigkeit des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts

Herausgeber:

Schweizerisches Bundesgericht

ISSN:

1423-1794

Vertrieb durch:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
www.bundespublikationen.ch
Form 101.132.d

Publiziert auch im Internet:

www.admin.ch

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über die Amtstätigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
im Jahre 2006

vom 9. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 3 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes und Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2006 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Aeschlimann

Der Generalsekretär: Tschümperlin

BUNDESGERICHT

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 11. Oktober 2004 und 9. Mai 2005 wurde das Bundesgericht für das Jahr 2006 wie folgt bestellt:

Leitungsorgane	Präsident	Mitglieder
Präsidentenkonferenz:	Nay	Schneider, Corboz, Féraud, Raselli Merkli
Verwaltungskommission:	Meyer	Eusebio, Kiss
Spruchkörper	Präsident	Mitglieder
I. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Féraud	Aemisegger, Nay, Aeschlimann, Reeb, Fonjallaz, Eusebio
II. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Merkli	Betschart, Hungerbühler, Wurzbürger, Müller, Yersin
I. Zivilabteilung:	Corboz	Klett, Rottenberg, Nyffeler (bis 31.5.), Favre, Kiss, Mathys (ab 1.6.)
II. Zivilabteilung:	Raselli	Nordmann, Escher, Meyer, Hohl, Marazzi
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Hohl	Meyer, Marazzi
Kassationshof:	Schneider	Wiprächtiger, Kolly, Karlen, Zünd
Rekurskommission: In Personalangelegenheiten zusätzlich:	Nay	Müller, Favre Aubry Girardin, Hugi Yar (Ersatzleute: Escher C., Brunner)

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Giuseppe Nay, als Vizepräsident Bernard Corboz.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 22. März als Nachfolger von Bundesrichter Franz Nyffeler, der auf Ende Mai seinen Rücktritt erklärt hatte, Hans Mathys, Oberrichter des Kantons Zürich, als neues Mitglied des Bundesgerichts. Er trat die Stelle am 1. Juni 2006 an.

Das 41er-Plenum befand an der Sitzung vom 11. September über den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten und die Wahl der Vizepräsidentin. Gleichzeitig wählte es Bundesrichter Lorenz Meyer, Bern, zum dritten Mitglied der Verwaltungskommission. Am 4. Oktober wählte die Vereinigte Bundesversammlung Bundesrichter Arthur Aeschliemann, Bern, für die Jahre 2007 und 2008 zum Bundesgerichtspräsidenten und Bundesrichterin Susanne Leuzinger-Naef, Zürich, zur Vizepräsidentin.

Bundesgerichtspräsident Giuseppe Nay und Bundesrichter Gerold Betschart erklärten auf das Ende des Berichtsjahres ihren Rücktritt. Die Gerichtskommission teilte dem Bundesgericht am 21. Juni mit, dass diese beiden Vakanzen mit Rücksicht auf den Beschluss der beiden Räte, die Zahl der Richter und Richterinnen am Bundesgericht (inklusive ehemaliges EVG) auf 38 zu reduzieren, nicht ersetzt werden.

Werner Bochsler erklärte per Ende September seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter. Auf das Ende des Berichtsjahres schieden infolge der Alterslimite die nebenamtlichen Richter Catherine Geigy-Werthemann, Franz Hasenböhler und Jacques Meylan aus. Rudolf Schwager erklärte auf das Ende des Berichtsjahres seinen Rücktritt. Gustavo Scartazzini erklärte mit Brief vom 17. Dezember, ab 1. Januar 2007 zugunsten seiner Anstellung als Gerichtsschreiber am Bundesgericht auf die Ausübung seines Amtes als nebenamtlicher Richter zu verzichten (Art. 6 Abs. 1 BGG). Diese nebenamtlichen Richter wurden mit Rücksicht auf die vom Parlament beschlossene, ab 2009 gültige Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Richter und Richterinnen am Bundesgericht auf neu total 19 nicht mehr ersetzt.

Das Gericht stellte Daniel Willisegger, Marc Thommen, Urs Thönen, Marie-France Crittin, Aileen Amélie Truttmann, Floriane Mabillard und Christa Sommer definitiv als Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreiberinnen ein.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge nahmen um 203 Fälle auf 5210 zu (Vorjahr 5007). Dabei gingen die Fälle in der I. OerA um 111 zurück, während sie im Kassationshof für Strafsachen mit 217 zusätzlichen Fällen am stärksten anstiegen. Ein Anstieg war auch in den beiden Zivilabteilungen und in der II. OerA zu verzeichnen. Insgesamt nahmen die Eingänge um 4 % zu. In dieser Grössenordnung ist dies bereits der dritte Anstieg in Folge; im Jahre 2005 nahmen die Eingänge um 3,7 % zu. Es wird sich weisen, wie das Bundesgericht mit den etwas reduzierten Ressourcen diese steigende Geschäftslast zu bewältigen vermögen wird.

Die Erledigungen hielten mit den Eingängen nicht ganz Schritt, so dass die pendenten, auf das Folgejahr übertragenen Fälle auf 1579 (Vorjahr 1482) angestiegen sind. Die durchschnittliche Prozessdauer stieg auf 104 (Vorjahr 98) Tage an.

Das Gericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 25 (Vorjahr 28) Gesetzes- und Ordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen. Es erstattete in 11 Fällen eine Stellungnahme (Vorjahr 13).

Im Berichtsjahr wurden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 359 (Vorjahr 296) Fälle gegen die Schweiz anhängig gemacht. Das Bundesgericht wurde vom Schweizerischen Prozessbevollmächtigten in 5 (Vorjahr 10) Fällen zur Vernehmlassung eingeladen. Der Europäische Gerichtshof stellte in 7 (Vorjahr 3) Fällen, die vom Bundesgericht als letzte nationale Instanz entschieden worden sind, eine Verletzung der Konvention fest.

III. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert.

Schwerpunkt der Arbeiten des Gesamtgerichts (41er-Plenum) bildete die Neuorganisation des ab 1. Januar 2007 fusionierten Bundesgerichts. Das 41er-Plenum traf sich zu diesem Zwecke am 22. Mai, 11. und 25. September sowie am 20. November zu Sitzungen in Lausanne.

Die Zahl der Richter und Richterinnen pro Abteilung wurde an der Sitzung vom 25. September festgelegt. An der Sitzung vom 20. November teilte das 41er-Plenum die Richter und Richterinnen den Abteilungen zu; gleichzeitig bestellte es die Abteilungspräsidien und die Rekurskommission. Die Präsidentenkonferenz 2007/08 wählte ebenfalls am 20. November Präsident Corboz zu ihrem Vorsitzenden.

Das 41er-Plenum verabschiedete am 31. März auf dem Zirkulationsweg den Tarif für die Gerichtsgebühren, das Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht sowie das Reglement über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts. An der Sitzung vom 11. September hiess es nach Konsultation der Subkommissionen Gerichte der GPK und der betroffenen Gerichte das Reglement betreffend die Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht gut. An der Sitzung vom 20. November verabschiedete es das Bundesgerichtsreglement und die nötigen Änderungen in der Personalverordnung des Bundesgerichts. In das Bundesgerichtsreglement wurden auch die Bestimmungen über den Einsatz der nebenamtlichen Richter und Richterinnen (Art. 16–17), die Nebenbeschäftigung der ordentlichen Richter und Richterinnen (Art. 18–23), die Konfliktregelung (Art. 24–25), die Spruchkörperbildung (Art. 40–41) und die Information (Art. 57–64) integriert. Das Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr wurde am 5. Dezember beschlossen. Am 6. November erliess die Verwaltungskommission 2007/08 gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 61 Abs. 2 BGerR ferner die Richtlinien betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht. Sämtliche Erlasse des Bundesgerichts sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Am 22. Mai bestimmte das Gesamtgericht ausserdem die Grundsätze für die Laufbahn sowie das Lohn- und Beförderungssystem der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen, die in die Richtlinien der Verwaltungskommission aufgenommen worden sind. Die Arbeitsgruppe BGG kam zu 21 Sitzungen zusammen und konnte nach dem Plenum vom 20. November aufgelöst werden.

Die Verwaltungskommission 2007/08 teilte die nebenamtlichen Richter und Richterinnen den Abteilungen zu, legte die Zahl der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen pro Abteilung fest und teilte auch diese den Abteilungen zu. Sie verabschiedete das Gros der Richtlinien und Weisungen für das Personal. Einige nicht dringliche Regelungen wurden auf das Folgejahr verschoben.

IV. Koordination der Rechtsprechung

Die um zwei Vertreter des EVG erweiterte Präsidentenkonferenz bereitete die Koordination der Rechtsprechung unter der Herrschaft des BGG vor (Art. 16 Abs. 2 lit. b BGG). Sie regelte dazu namentlich die Vorgehensweise, erarbeitete für die Koordination in prozessrechtlichen Fragen 13 Thesen und bereitete vier Beschlüsse des 41er-Plenums vor. Die erweiterte Präsidentenkonferenz verabschiedete ferner die neuen Formulare für die prozessleitenden Verfügungen und genehmigte die Dispositiv-Formulierungen nach BGG.

V. Publikationen

Das Bundesgericht veröffentlichte im Berichtsjahr 185 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile (Vorjahr 206). 3458 Urteile (Vorjahr 3363) oder 70,1 % wurden im Internet aufgeschaltet. Das Gesamtgericht hat am 20. November 2006 beschlossen, ab 2007 alle End- und Teilentscheide im Internet aufzuschalten (Art. 59 Abs. 1 BGerR).

Im Dezember ist im Internet die kostenpflichtige Expertensuche für die Urteile des Bundesgerichts aufgeschaltet worden. Die Grundversorgung für die gelegentliche Abfrage von Urteilen durch die Bürger und zur Sicherstellung der Transparenz der Rechtsprechung bleibt gratis. Die Arbeiten an der neuen Datenbank waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Bundesverwaltungsgericht wurde ein Verlagsvertrag zur Herausgabe der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts abgeschlossen.

VI. Beziehungen mit anderen Gerichten

Eine Delegation des Bundesgerichts traf sich vom 2. bis 4. Februar in Karlsruhe mit den Verfassungsgerichten von Deutschland, Österreich und Liechtenstein sowie dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das Bundesgericht führte vom 6. bis 9. September in Lausanne turnusgemäss das Treffen der obersten Verwaltungsgerichte der deutschsprachigen Länder durch. Ferner vertrat der Vizepräsident das Bundesgericht an der Vorkonferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Vilnius. Der Bundesgerichtspräsident nahm am 8. Treffen der Präsidenten der obersten Gerichte des Europarates und zusammen mit dem Vizepräsidenten am Treffen der ACCPUF (Association des Cours constitutionnelles des pays ayant en partage l'usage du français) in Paris teil.

VII. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen erstatteten in 292 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 294). Sie wendeten dafür 604 Arbeitstage auf (Vorjahr 675).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr 204,9 Etatstellen (ohne die Richterstellen).

Die umfangreichen Vorarbeiten, um ab 1. Januar 2007 auch die Gerichtsinformatik des Bundesverwaltungsgerichts betreiben zu können, wurden fortgesetzt und konnten bis Ende Jahr so weit abgeschlossen werden, dass der Start des Bundesverwaltungsgerichts informatikmässig sichergestellt ist. Dem Bundesverwaltungsgericht steht damit eine moderne, effiziente und sichere Gerichtsinformatik zur Verfügung. Die Informatik des Bundesstrafgerichts soll später integriert werden. Durch den Zusammenschluss der Informatik der eidgenössischen Gerichte können mittel- und langfristig bedeutende Aufwendungen eingespart werden; er bedingt anderseits einen nicht unbedeutenden Initialaufwand.

Die Lohnerhöhungen und Anerkennungsprämien des Personals wurden aus Budgetgründen wie in den Vorjahren in den mittleren und oberen Lohnklassen in einem abgestuften System gekürzt; in den unteren Lohnklassen wurden die vollen Beträge zugesprochen, die sich aufgrund der Leistungsbeurteilung ergaben. Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bildet Art. 25 Abs. 6 PVBGer. Die Stellen am Standort Luzern sind der Klassifikation des Bundesgerichts angeglichen worden. Die Fusion der beiden Gerichte konnte ohne Entlassungen abgewickelt werden; ein Mitarbeiter des EVG zog eine Neuorientierung vor.

Für den Präsidenten des vereinigten Bundesgerichts wurde ein neues Präsidialbüro und für die Vizepräsidentin in Lausanne ein Zweitbüro eingerichtet. Die Vereinbarung mit dem Bundesrat gemäss Art. 25a Abs. 3 BGG zur Regelung der Details der Aufgabenteilung im Infrastrukturbereich wurde unterschriftsreif ausgehandelt.

Im Bundesgerichtsreglement wurde das Verfahren zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips eingefügt, das sinngemäss auch für die Verwaltung des Bundesgerichts gilt und am 1. Juli in Kraft getreten ist.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 49'105'000.– und Einnahmen in der Höhe von Fr. 11'054'000.– aus, davon Fr. 9'823'000.– an Gerichtsgebühren. Die effektiven Verluste für administrativ abgeschriebene Forderungen beliefen sich auf Fr. 878'000.– oder 8,5%. Die Pro-forma-Rechnungen an Bundesdienststellen betragen Fr. 74'000.–.

Bundesgericht

VIII. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Rolf Ziegler, Vizepräsident des 9. Schätzungskreises, verstarb im Oktober. Die Stelle blieb bis Ende Jahr vakant.

IX. Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Das Gesamtgericht wählte am 21. Dezember 2006 Peter Agner als Nachfolger des im Amte verstorbenen Guido Jenny zum Präsidenten der Eidg. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer und Arthur Gross zum Vizepräsidenten.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlich-rechtliche Abteilung

Politische Rechte

Auf Antrag eines Stimmberechtigten anlässlich der Glarner Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 beschloss diese die Fusion von 25 neu geschaffenen Einheitsgemeinden zu deren drei. Der Landrat hatte die Fusion zu zehn Einheitsgemeinden vorgeschlagen. Das Bundesgericht beurteilte den Abänderungsantrag des Stimmberechtigten als rechtmässig. Der erforderliche Sachzusammenhang mit der Vorlage des Landrates war gegeben. Der Stimmberechtigte verlangte auch nichts gänzlich Neues, zumal nicht nur das Modell des Landrates zur Diskussion stand, sondern noch ein weiterer Antrag auf Fusion zu sieben Einheitsgemeinden (BGE 132 I 291). Eine kantonale Volksinitiative in Genf, mit der für die Verteilung von Elektrizität ein rechtliches Monopol zugunsten der dortigen Industriellen Werke ("Services industriels") verlangt worden war, erachtete das Bundesgericht als mit dem übergeordneten Recht nicht offensichtlich unvereinbar (BGE 132 I 282).

Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie persönliche Freiheit

Die Schwyzer Behörden wiesen das Gesuch des "Bündnisses für ein buntes Brunnen" um Bewilligung einer "antifaschistischen Platzkundgebung mit multikulturellem Strassenfest am 1. August 2006" ab. Das Bundesgericht erkannte darin einen verhältnis- und damit rechtmässigen Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Da der gleichzeitige Aufmarsch rechtsextremer Kreise zu erwarten war, hätte bei Bewilligung der Kundgebung die erhebliche Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzungen bestanden, der die Polizei unter den gegebenen Umständen schwer wirksam hätte begegnen können (BGE 132 I 256). Das gegen mehrere Personen verfügte dreimonatige Verbot, sich im Areal des Bahnhofs Bern zu Alkohol konsumierenden Gruppen zusammenzuschliessen, beurteilte das Bundesgericht als verfassungsmässig. Die Betroffenen hatten durch übermässigen Alkoholkonsum, grossen Lärm sowie Anhäufung von Abfall und Unrat die öffentliche Ordnung gestört. Das Verbot stellte einen im öffentlichen Interesse liegenden und verhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit und Versammlungsfreiheit dar (BGE 132 I 49).

Raumplanung

Das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg schützte im Rekursverfahren die Einsprachen von Anwohnern gegen einen Nutzungsplan, der die Erstellung einer Windkraftanlage vorsah. Die von der Betreiberin der geplanten Anlage dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde hiess das Bundesgericht gut, da das Verwaltungsgericht eine unzutreffende Interessenabwägung vorgenommen hatte. Dieses hatte dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der auf die Bundes- und Kantonsverfassung gestützten Politik zugunsten der Entwicklung erneuerbarer Energien ungenügend Rechnung getragen und die Auswirkungen der Anlage auf die Landschaft überschätzt (BGE 132 II 408).

Einbürgerung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft lehnte das Einbürgerungsgesuch einer türkischen Staatsangehörigen ab. In Anbetracht ihrer mangelnden Integration erkannte das Bundesgericht darin keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (BGE 132 I 167).

Bundesgericht

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Burg lehnte entgegen dem Antrag des Gemeinderates die Einbürgerung einer Frau aus Serbien und Montenegro ab. Die von dieser erhobene staatsrechtliche Beschwerde hiess das Bundesgericht gut, da der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung den verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen nicht genügte (BGE 132 I 196).

Strafverfahren

Das Kantonsgericht St. Gallen verurteilte jemanden wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln und Nötigung zu einer Gefängnisstrafe. Es kam gestützt auf die Aussagen von zwei anonymen Belastungszeugen zum Schluss, der Verurteilte habe auf der Autobahn einen anderen Verkehrsteilnehmer in gefährlicher Weise "ausgebremst" und anschliessend bedroht. Das Bundesgericht erachtete den Einsatz der anonymen Zeugen angesichts der Gewaltbereitschaft des Angeklagten als zulässig. Es hob das kantonsgerichtliche Urteil jedoch auf, weil die durch die Anonymität der Zeugen hervorgerufene Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte nicht hinreichend kompensiert worden war (BGE 132 I 127).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch Russland ersuchten um Auslieferung des in der Schweiz verhafteten ehemaligen russischen Ministers für Atomenergie Evgeny Adamov zur Strafverfolgung wegen unrechtmässiger Aneignung von Geldern. Das Bundesgericht gab der Auslieferung an Russland den Vorrang. Damit konnte namentlich eine Gesamtbeurteilung der dem Verfolgten vorgeworfenen Delikte im in erster Linie betroffenen Tatorststaat sichergestellt werden (BGE 132 II 81).

Opferhilfe

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich sprach jemandem, der eine Schussverletzung erlitten hatte, eine opferhilferechtliche Genugtuung zu. Deren Verzinsung ab dem Tag der Verletzung ordnete es nicht an. Das Bundesgericht beurteilte dies als bundesrechtsmässig. Es erkannte der Verzinsung einer Genugtuungsforderung im Opferhilferecht die Bedeutung eines Bemessungsfaktors zu (BGE 132 II 117).

II. Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Abgaberecht

Eine Tessiner Gemeinde war gestützt auf einen mit dem regionalen Abfallbewirtschaftungskonsortium geschlossenen öffentlichrechtlichen Vertrag von der Entrichtung von Gebühren für die Abfallbeseitigung befreit. Es ist willkürlich, wenn das Konsortium als Vertragspartei verbindlich über die Tragweite des Vertrags, konkret über den Wegfall der Abgabebefreiung, befinden kann, ohne dass der anderen Vertragspartei ein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung steht; die staatsrechtliche Beschwerde allein genügt nicht (BGE 132 I 140). Dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht ist Genüge getan, wenn der Eigenmietwert im Kanton Glarus durch Verordnung des kantonalen Parlaments festgelegt wird. Es ist sowohl mit Art. 7 Abs. 1 StHG als auch mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar, wenn zur Bestimmung des Eigenmietwerts von Erstwohnungen bloss 60% des Marktwertes, von Zweitwohnungen der volle Marktwert herangezogen wird und unberücksichtigt bleibt, ob der Eigentümer einer Zweitwohnung an seinem Wohnsitz ebenfalls über Wohneigentum verfügt (BGE 132 I 157). Im Bereich der interkantonalen Doppelbesteuerung hat das Bundesgericht in Änderung der Rechtsprechung erkannt, dass der Kanton, wo eine Kapitalanlagegesellschaft einer (Handels-)Unternehmung liegt, einen allfälligen Betriebs-

verlust im Sitzkanton zum Abzug zulassen muss (BGE 132 I 220). Sodann hat es entschieden, dass auch im Falle von Liegenschaftshändlern Schuldzinsen nicht mehr objektmässig, sondern proportional im Verhältnis zu den Aktiven zu verlegen sind. Entsteht dabei in einem Kanton gemessen am Ertrag aus dem dortigen Liegenschaftsvermögen ein Schuldzinsenüberschuss, so ist dieser vom positiven Saldo der Liegenschaftsrechnung in anderen Liegenschaftskantonen abzuziehen (BGE 2P.84/2006 vom 3. November 2006).

Radio und Fernsehen, Fernmelderecht

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen stellte fest, mit dem Beitrag über das Spinnenfanggerät „SpiderCatcher“ in der Sendung „Kassensturz“ habe die SRG die Programmbestimmungen verletzt. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen. Bei einem für das Publikum erkennbar nicht ernst gemeinten Beitrag gilt das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1 RTVG bloss in abgeschwächter Form; die Programmaufsicht soll die Meinungsbildung des Publikums vor eigentlichen Manipulationen schützen, nicht primär wirtschaftliche Akteure gegen einen humoristisch gestalteten Beitrag über ihr Produkt (BGE 132 II 290). Ein über Mehrwertdienstnummern betriebenes TV-Gewinnspiel, an dem nicht klar erkennbar mit gleichen Gewinnchancen unentgeltlich teilgenommen werden kann, ist eine widerrechtliche lotterieähnliche Veranstaltung und rechtfertigt den Widerruf der verwendeten Nummern (BGE 132 II 240). Eine Telekommunikationsunternehmung erwarb aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mittels Auktion eine Funkkonzession für die Bereitstellung von mobilen IMT-2000/UMTS-Fernmeldediensten in der Schweiz. Entgegen der in der Konzession enthaltenen Verpflichtung stellte sie, anders als die übrigen Konzessionärinnen, die Bemühungen für den Aufbau eines UMTS-Netzes relativ rasch ein. Es war unter diesen Umständen zulässig, eine Änderung der Konzessionsbedingungen sowie eine Übertragung der Konzession auf eine der drei weiteren Konzessionärinnen abzulehnen und die Konzession – entschädigungslos – zu entziehen (BGE 132 II 485).

Verschiedenes

Über 2000 Landwirte verlangten vom Bund Ersatz des Schadens, den sie wegen des Preiszerfalls von Rindfleisch im Zusammenhang mit dem sog. „Rinderwahnsinn“ erlitten hatten. Das Bundesgericht hat einen Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung aufgehoben, welche die Schadenersatzpflicht des Bundes bejaht hatte. Dem Bund liessen sich unter dem Gesichtswinkel des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 9 Tierseuchengesetz keine widerrechtlichen Unterlassungen bei der Bekämpfung der Seuche vorwerfen; immer in Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Wissensstands wurden weder die Verbote, Tiermehl zu verfüttern bzw. einzuführen, noch die Massnahmen zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen von Tiermehlen verspätet ausgesprochen bzw. angeordnet (BGE 132 II 305). Erfolglos blieb auch die Schadenersatzforderung eines Düngerherstellers im Zusammenhang mit der anfangs 2001 zur Bekämpfung der Rinderseuche eingeführten, angeblich unnötigen Bewilligungspflicht für tiermehlhaltige Dünger, die nicht zur landwirtschaftlichen Verwendung bestimmt sind. Für diese Massnahme bestand eine genügende gesetzliche Grundlage, und sie erwies sich als verhältnismässig; in diesem Zusammenhang liess sich dem Bundesamt für Landwirtschaft auch keine pflichtwidrige Informationstätigkeit vorwerfen (BGE 132 II 449). Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts finden im Dienstrecht des Bundes sinngemäss Anwendung. Ein öffentlichrechtlicher Arbeitsvertrag kann wegen Willensmangels aufgehoben werden, wenn ein Bewerber beim Vorstellungsgespräch ein gegen ihn hängiges Strafverfahren wegen eines Kapitalverbrechens verschweigt, weil dieses Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben kann (BGE 132 II 161). Ein algerisches Arztdiplom musste mangels bilateralen Staatsvertrags nicht als ein zur Berufsausübung berechtigendes Diplom anerkannt werden. Nicht weiter half das Freizügigkeitsabkommen; wohl war das Diplom von Frankreich anerkannt worden, jedoch bloss als Diplom zu Studienzwecken (BGE 132 II 135). Grundsätzlich dürfen verwendungsfertige Arzneimittel nur mit einer Zulassung von Swissmedic in Verkehr gebracht werden.

Eine Ausnahme besteht für Hausspezialitäten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c HMG und für Magistralrezepturen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a HMG. Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen für die entsprechenden Ausnahmen in zwei Urteilen – restriktiv – umschrieben (BGE 132 II 200 und 298). Aufzuheben war die Bestimmung des Aargauer Anwaltstarifs, womit der Ansatz für die amtliche Verteidigung in Strafsachen mit pauschal Fr. 150.– pro Stunde festgesetzt wurde, was nur die Selbstkosten des Anwalts deckt. Dies ist mit dem Willkürverbot und (indirekt) mit Art. 27 BV nicht vereinbar. Als verfassungsrechtliches Minimum gilt ein Ansatz von Fr. 180.– pro Stunde (BGE 132 I 201). Die Gemeinde Fleurier hat für ihren Jahrmarkt (Abbaye) nicht genügend Marktstandplätze für alle Interessenten zur Verfügung. Ihr Marktreglement sieht für die Zuteilung der Standplätze eine Rangordnung vor, wonach vorerst die Gesellschaften und Händler des Dorfes, danach diejenigen des Bezirks Val de Travers, sodann diejenigen des Kantons Neuenburg und schliesslich jene der welschen Schweiz zu berücksichtigen sind; Bewerber aus anderen Kantonen erhalten nur dann einen Standplatz zugeteilt, wenn ein solcher übrigbleibt. Während eine Privilegierung der Dorfansässigen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, führt diese Rangordnung allein nach der geografischen Herkunft unter den übrigen Interessenten zu einer mit der Wirtschaftsfreiheit und dem Binnenmarktgesetz nicht vereinbaren Wettbewerbsverzerrung (BGE 132 I 97).

III. Erste Zivilabteilung

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Mit der gesetzlichen Vorschrift, dass auf die Verjährung nicht zum Voraus verzichtet werden kann, wollte der Gesetzgeber bloss den Verjährungsverzicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbieten, dies unabhängig von der jeweiligen Verjährungsdauer. Nach Abschluss des Vertrages kann die Schuldnerin oder der Schuldner bei allen Verjährungsfristen noch während laufender Frist auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht ist bei allen Verjährungsfristen auch nach deren Ablauf noch möglich (BGE 132 III 226).

Die anlässlich der Kontoeröffnung mit einer Bank vereinbarte Klausel, dass das Risiko betreffend die Ausführung betrügerischer Anweisungen auf die Kunden überwältigt werde, kann die Bank den Kunden unter den gegebenen Umständen nicht entgegen halten: Die Bank, die dem mit der Vermögensverwaltung betrauten Vertreter übermässiges Vertrauen entgegen bringt, hat auf die von ihr normalerweise getroffenen Vorsichtsmassnahmen in ihren Beziehungen gegenüber externen Vermögensverwaltern verzichtet und ohne Einholen einer Bestätigung der Klienten den Verwaltungsauftrag überschreitende Aufträge ausgeführt (BGE 132 III 449).

Mietvertrag

Für die Vereinbarung von Akontozahlungen betreffend die Mietnebenkosten gilt im Rahmen der Regeln des Obligationenrechts die Vertragsfreiheit. Ob die Mieterschaft darauf vertrauen darf, dass die Akontozahlungen ungefähr den tatsächlich anfallenden Nebenkosten entsprechen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden (BGE 132 III 24).

Wenn die Schlichtungsbehörde eine Kündigung für ungültig, unwirksam oder nichtig erklärt, ist die Vermieterschaft berechtigt, im Kündigungsschutzverfahren auf Feststellung der Gültigkeit der Kündigung bzw. auf Feststellung des Nichtbestehens eines Vertragsverhältnisses zu klagen (BGE 132 III 65).

Bei anhaltender Verletzung der vertraglichen Bestimmungen über den Gebrauch der vermieteten Räume kann die Vermieterschaft das Mietverhältnis vorzeitig kündigen, auch wenn die Aktivitäten der Mieterschaft nicht zu unzumutbaren Verhältnissen im Sinne des Gesetzes geführt haben (BGE 132 III 109).

Bundesgericht

Arbeitsvertrag

Wer einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer nach 44 klaglosen Arbeitsjahren, wenige Monate vor der Pensionierung ohne betriebliche Notwendigkeit und ohne nach einer sozialverträglicheren Lösung gesucht zu haben, kündigt, verletzt seine Fürsorgepflicht und handelt missbräuchlich. Die missbräuchliche Kündigung hat die Entschädigungspflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Folge (BGE 132 III 115).

Da die verfassungsmässig garantierte Koalitionsfreiheit indirekte Drittwirkung im Bereich der Arbeitsbeziehungen des privaten Sektors entfaltet, muss ein Gericht dieses Verfassungsrecht berücksichtigen, wenn es die Rechtmässigkeit eines im Arbeitskampf eingesetzten Mittels prüft. Damit ein Kampfmittel rechtmässig ist, muss es die Arbeitsbeziehungen betreffen, nicht gegen die relative Friedenspflicht verstossen, von einer Arbeitnehmervereinigung getragen werden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren. Unter dem Gesichtspunkt dieses Grundsatzes ist es unverhältnismässig, Gewalt oder die Schädigung von Gütern des Unternehmens als Kampfmittel zu gebrauchen. Verhältnismässig ist dagegen das Aufstellen von Streikposten, soweit diese keine Gewalt anwenden (BGE 132 III 122).

Trotz der Ungültigkeit des Arbeitsvertrages wegen Täuschung kann ein faktisches Arbeitsverhältnis gegeben sein. Ein solches Verhältnis setzt jedoch voraus, dass die Arbeitsleistung gutgläubig erbracht wird. Am Erfordernis der Gutgläubigkeit fehlt es nur dann, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer positive Kenntnis von der Ungültigkeit des Vertrages nachgewiesen werden kann. Erforderlich für die Bösgläubigkeit ist das Wissen um die Ungültigkeit des Vertrages, das heisst die Kenntnis der Rechtsfolgen, und nicht bloss das Wissen um die Gesetzeswidrigkeit einer Abrede an sich (BGE 132 III 242).

Arztvertrag

Wird wegen eines Sterilisationsfehlers ein ungeplantes Kind geboren, besteht eine Ersatzpflicht der Ärztin oder des Arztes für die Unterhaltskosten des Kindes (BGE 132 III 359).

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

Die materielle Begründetheit der Forderung des rechtskräftig kollozierten Abtretungsgläubigers oder der Abtretungsgläubigerin darf im Verantwortlichkeitsprozess vom Gericht nicht überprüft werden. Die beklagte Partei kann in diesem Prozess Forderungen verrechnen, die ihr im Zeitpunkt der Konkurseröffnung gegenüber der konkursiten Gesellschaft zustanden (BGE 132 III 342).

Fusionsgesetz

Die SBB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts und damit als Institut des öffentlichen Rechts im Sinne des Fusionsgesetzes zu qualifizieren. Sie darf nicht mit einer unter die Kapitalgesellschaften nach dem Fusionsgesetz fallenden privatrechtlichen Aktiengesellschaft gleichgesetzt werden. Der im Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen enthaltene Verweis auf das Aktienrecht betrifft, soweit es um Umstrukturierungen geht, die umfassende Neuordnung von Strukturanpassungstatbeständen. Für die SBB sind die Sonderregeln für Institute des öffentlichen Rechts des Fusionsgesetzes zu beachten. Dass die abschliessende Regelung des Fusionsgesetzes die Absorptionsfusion einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft durch ein Institut des öffentlichen Rechts nicht vorsieht, stellt keine Lücke im Gesetz dar (BGE 132 III 470).

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht

Keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung begeht eine Patientenschützerin, die Unterlagen, welche den Umfang der persönlichen Durchführung von Operationen an Privatpatienten durch einen Chefarzt eines öffentlichen Spitals in Frage stellen, an die Medien weitergibt (BGE 132 III 641). Wächst ein aussereheliches und damit von Gesetzes wegen den Familiennamen der Mutter tragendes Kind unter der elterlichen Sorge des Vaters auf, so liegt ein wichtiger Grund für die Bewilligung der Führung des väterlichen Familiennamens vor (BGE 132 III 497). Eine nicht von Bundesrechts wegen zur Anwendung der Namens- und Bürgerrechtsvorschriften gezwungene Korporation des öffentlichen Rechts verletzt das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot, wenn sie die Weitergabe der Mitgliedschaft durch verheiratete Korporationsbürgerinnen und ledige Korporationsbürger ausschliesst (BGE 132 I 68). Der ohne schriftliche Zustimmung sämtlicher Delegierten im Zirkularverfahren gefällte Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung eines Vereins ist ohne statutarische Grundlage ungültig und führt auch zur Ungültigkeit des darauf abgestützten Beschlusses der Generalversammlung (BGE 132 III 503).

Familienrecht

Aus dem *Scheidungsrecht* sind die folgenden Entscheide zu erwähnen: Bei ausreichender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten darf die Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge nicht zu einer Reduktion des Ehegattenunterhalts führen; ausgeschlossen ist sodann dessen Aufstockung zwecks Abdeckung künftiger Unterhaltslücken des Berechtigten nach Eintritt des AHV-Alters des Verpflichteten (BGE 132 III 593). Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehegatten ist neben der Dauer des ehelichen Zusammenlebens die Dauer des der Heirat vorausgegangenen Konkubinats mitzubersichtigen, sofern bereits dieses die wirtschaftliche Lage des Ehegatten nachhaltig geprägt hat (BGE 132 III 598). Ein zunächst mit Eigengut des Ehemannes erworbenes, später mit Mitteln aus seiner Errungenschaft überbautes Grundstück bleibt auch dann Eigengut, wenn im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Wert der Baute den Grundstückwert bei weitem übersteigt (BGE 132 III 145).

Erbrecht

Als Erbschleicher erbunwürdig ist der von seiner Klientin testamentarisch als Alleinerbe und Willensvollstrecker eingesetzte Anwalt, der diese in der irrigen Vorstellung beliess, seine Bemühungen beruhten auf Freundschaft, obwohl er lediglich in Ausübung seiner entgeltlichen Berufstätigkeit handelte und sich ausserdem bereichern wollte (BGE 132 III 305). Der Richter am letzten Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz ist zur Beurteilung einer Erbschafts- und Auskunftsklage des Willensvollstreckers gegen zwei Anstalten in Liechtenstein zuständig (BGE 132 III 677).

Sachenrecht

Weil die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums nicht weiter geht als das aktuelle oder absehbare künftige Interesse an seiner Ausübung, berechtigt die bloss theoretische Möglichkeit der Errichtung eines unterirdischen Parkhauses den Grundeigentümer nicht zu einer Entschädigung für Bodenverankerungen, die in 20 bis 43 Meter Tiefe von der Nachbarparzelle her in den Untergrund seines Grundstücks eindringen (BGE 132 III 353). Für den Schaden, welcher der ausschliesslich über das Grundstück verfügende Inhaber eines Baurechts durch Überschreitung seiner Befugnisse verursacht, kann der Eigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstücks nicht haftbar gemacht werden (BGE 132 III 689). Selbst beim Fehlen einer Mehrbelastung verpflichtet die Einräumung des Rechts auf Errichtung und Betreibung einer Hochspannungsleitung

den dienstbarkeitsbelasteten Grundeigentümer nicht zur Duldung der Übertragung von Telekommunikationsdaten, die für den Betrieb des dienstbarkeitsberechtigten Elektrizitätswerkes nicht erforderlich sind (BGE 132 III 651). Der Umstand, dass das vom Eigentümer des mit einem Fuss- und Fahrwegrecht belasteten Grundstücks errichtete Zufahrtssträsschen zu seiner Liegenschaft auch dem Eigentümer des berechtigten Grundstücks nützt, verpflichtet diesen nicht zur Beteiligung an den Strassenbaukosten (BGE 132 III 545). Die vom pflichtteilsgeschützten Erben beabsichtigte Ausgleichsklage begründet ein hinreichendes Interesse, um vom Grundbuchverwalter Auskunft über den Verkaufspreis zweier einem vorverstorbenen Bruder als Erbvorbezug übereigneter Grundstücke zu erhalten, die von dessen Erben an eine von ihnen gegründete AG übertragen und von dieser weiterverkauft worden waren (BGE 132 III 603). – Im *bäuerlichen Bodenrecht* ist folgender Entscheid zu erwähnen: Ein seit Jahren für die Rosenzucht genutztes Grundstück bleibt auch dann als landwirtschaftliches Grundstück der bäuerlichen Bodenrechtsgesetzgebung unterstellt, wenn der bisherige Eigentümer – trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis – keinen zur Selbstbewirtschaftung bereiten Erwerber findet, in welchem Fall jedoch der Erwerb durch einen – das Grundstück nicht selbst bewirtschaftenden – Käufer zu bewilligen ist (BGE 132 III 515).

Versicherungsvertragsrecht

Das korrekte Ausfüllen einer neuen Gesundheitsdeklaration anlässlich der Erweiterung einer vorbestehenden gemischten Lebensversicherung auf das Risiko des Unfalltodes deutet auf einen neuen Versicherungsvertrag hin, der die Versicherung vom nachträglichen Vertragsrücktritt wegen der unrichtigen Gesundheitsdeklaration beim Abschluss des ursprünglichen Vertrags ausschliesst (BGE 132 III 264).

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Weil der Schuldner beim Kontokorrentvertrag (im Gegensatz zum auf eine bestimmte Darlehenssumme lautenden Bankkreditvertrag) keinen festen Schuldbetrag anerkennt, kann die Bank auf Grund eines Kontokorrentvertrags keine provisorische Rechtsöffnung erlangen, sondern muss Kontokorrentschulden im ordentlichen Prozess einklagen (BGE 132 III 480). Im Rahmen einer Schenkungsanfechtung erkannte das Bundesgericht, dass die anfechtbar erworbenen Stammanteile einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum Liquidationsabschluss, gegebenenfalls bis zur Ausschüttung des Liquidationsüberschusses in natura zurückzuerstatten sind und Wertersatz nur geschuldet ist, wenn sich die Rückerstattung nach erfolgter Liquidation und Erlösausschüttung als unmöglich erweist (BGE 132 III 489). Gleich wie beim Konkurs nimmt auch beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung der einen Eigentümerschuldbrief als Faustpfand besitzende Gläubiger (anstelle des nicht existierenden Grundpfandgläubigers) direkt an der Verteilung des Nachlassvermögens sowie der Miet- und Pachtzinse teil, ohne dass es für die letzteren einer vorgängigen Grundpfandbetreibung oder eines ausdrücklichen Begehrens um Erstreckung der Pfandhaft bedarf (BGE 132 III 437).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Einkommenspfindung, Berechnung des Existenzminimums

Der Grundbetrag für eine Schuldnerin, die mit ihrer erwerbstätigen volljährigen Tochter eine Wohngemeinschaft bildet, richtet sich nicht nach dem für Ehepaare oder vergleichbare Gemeinschaften massgebenden Betrag (BGE 132 III 483).

Pfändung von Bankguthaben

Die Pfändungsurkunde hat nicht sämtliche Vermögenswerte des Schuldners zu bezeichnen, sondern einzig die gepfändeten. Bei Bankguthaben, die höher sind als der in Betreuung gesetzte Betrag und an denen Drittansprüche geltend gemacht werden, kann sich das Betreibungsamt mit der Angabe, sie seien im Umfang des Betreuungsbetrags gepfändet worden, und dem Hinweis auf den Drittanspruch begnügen (BGE 132 III 281).

Pfändung oder Arrest von eingelagerten Waren

Die Mitteilung, mit welcher das Betreibungsamt den Dritten als Lagerhalter über seine Verpflichtung informiert, die einstweilen in seinen Händen gelassenen Waren jederzeit zur Verfügung zu halten, bewirkt nicht die Unterbrechung oder gar Beendigung des Lagervertrages; die Lagerhaltungskosten richten sich weiterhin nach jenem Vertrag. Wenn dieser hingegen durch Fristablauf oder Kündigung endet und das Betreibungsamt anordnet, dass als Sicherungsmassnahme die verarrestierten oder gepfändeten Waren beim Lagerhalter in Verwahrung bleiben, kann vom Gläubiger verlangt werden, die Lagerhaltungskosten vorzuschüssen (BGE 132 III 487).

Versteigerung von Grundstücken

Der Streit über die Höhe der Entschädigung, die den Berechtigten durch die Löschung ihrer Last im Grundbuch wegen des Doppelaufrufs zusteht, ist im Kollokationsverfahren, also vor dem Richter und nicht vor der Aufsichtsbehörde auszutragen. Der Schuldner kann den Kollokationsplan und die Verteilungsliste einzig wegen Verletzung von Vorschriften des SchKG durch das Betreibungsamt mit Beschwerde anfechten. Die Abfindungen für die Berechtigten bzw. die Höhe eines allfälligen Überschusses zu seinen Gunsten kann der Schuldner nur mit der Rückforderungsklage infrage stellen (BGE 132 III 539).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Zieht der Berechtigte seinen Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten (Art. 31 Abs. 3 StGB). Dieser Grundsatz der Unteilbarkeit des Rückzugs, der auch im neuen Recht (Art. 33 Abs. 3 nStGB) verankert ist, gilt ohne Ausnahme und somit auch in einem Fall, in dem der Berechtigte den Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten in Anbetracht von dessen Immunität zurückzieht (BGE 132 IV 97).

Der Tatbestand des Diebstahls (Art. 139 StGB) erfordert, dass der Täter jemandem eine fremde Sache wegnimmt. Diese Voraussetzung war nicht erfüllt im Fall einer Bankkundin, die einen Bankomaten korrekt bediente, um Geld abzuheben, und, als kein Geld herauskam, sich entfernte in der irrtümlichen Meinung, das Gerät sei defekt. Der Bankomat gab kurze Zeit später das Geld heraus, welches in der Folge von einer anderen Person behändigt wurde. Diese machte sich dadurch nicht des Diebstahls schuldig, da niemand am Geld Gewahrsam hatte und es daher nicht einem andern weggenommen werden konnte. Das Bundesgericht wies die Vorinstanz an, im Rahmen der prozessualen Möglichkeiten zu prüfen, ob der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB) erfüllt sei (BGE 132 IV 108).

Die Strafe für eine Nötigung zur Duldung einer beischlafsähnlichen Handlung (Art. 189 Abs. 1 StGB), etwa Oralverkehr, darf nicht wesentlich niedriger sein als die Strafe, die der Richter unter vergleichbaren Umständen für eine Vergewaltigung (Nötigung zur Duldung des Beischlafs)

ausgesprochen hätte, für welche Art. 190 Abs. 1 StGB Zuchthaus von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht (BGE 132 IV 120).

Nach Art. 260^{bis} Abs. 1 StGB sind gewisse Vorbereitungshandlungen zu bestimmten Delikten strafbar. Führt der Täter die Vorbereitungshandlung aus eigenem Antrieb nicht zu Ende, so bleibt er gemäss Art. 260^{bis} Abs. 2 StGB straflos. Diese Bestimmung ist unabhängig vom Stadium der Vorbereitung schon anwendbar, wenn der Täter vor Beginn der Ausführung des beabsichtigten Delikts aus eigenem Antrieb von seinem Deliktsplan Abstand nimmt, also nicht mit der Ausführung der vorbereiteten strafbaren Handlung beginnt (BGE 132 IV 127).

Eine im illegalen Drogenhandel tätige Gruppe von familiär eng miteinander verbundenen Personen ist eine Bande (gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. b BetrMG), aber keine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB. Diese setzt eine strukturierte Gruppe von Personen voraus, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von einer Änderung ihrer personellen Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen, und welche sich durch systematische Arbeitsteilung, Professionalität und Intransparenz auszeichnet. Der Tatbestand ist auf diejenigen Zusammenschlüsse ausgerichtet, bei welchen unüberwindliche Hindernisse bestehen, die Kette bis zum einzelnen Delikt stringent nachzuweisen, und daher das berechtigte Bedürfnis vorhanden ist, die Strafbarkeit vom einzelnen konkreten Delikt auf die Zugehörigkeit zur kriminellen Organisation und deren Unterstützung vorzuverlegen. Dies rechtfertigt sich nur, wenn von der kriminellen Organisation eine ganz spezielle Bedrohung ausgeht (BGE 132 IV 132).

Strassenverkehrsrecht (SVG)

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Januar 2005, sind die Bestimmungen des SVG betreffend die Dauer der Führerausweisentzüge verschärft worden. Bei einer schweren Widerhandlung gegen das SVG muss der Führerausweis gegenüber einer nicht vorbelasteten Person für mindestens drei Monate entzogen werden (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Die gesetzliche Mindestentzugsdauer darf auch bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa wenn die betroffene Person beruflich auf den Führerausweis angewiesen ist, nicht unterschritten werden. Trotz der Verschärfung der Bestimmungen betreffend die Entzugsdauer bleibt es unverändert bei der – auch in der Botschaft des Bundesrates ausdrücklich erwähnten – Rechtsprechung, wonach beispielsweise eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um mindestens 25 km/h in jedem Fall und selbst bei günstigen Verhältnissen als schwere Widerhandlung zu qualifizieren ist (BGE 132 II 234).

Weitere Rechtsgebiete und Verfahren

Der journalistische Quellenschutz, der auch in Art. 27^{bis} StGB verankert ist, hat als Eckpfeiler der Pressefreiheit erhebliches Gewicht. Medienschaffende können zur Aussage nicht schon verpflichtet werden, wenn es um die Aufklärung eines der in Art. 27^{bis} Abs. 2 lit. b StGB genannten Delikte, etwa um vorsätzliche Tötung, geht. Zwar besteht an der Aufklärung einer allfälligen vorsätzlichen Tötung ein eminentes öffentliches Interesse, doch ist dieses jeweils im Einzelfall zu konkretisieren. Das Bundesgericht kam in Abwägung der massgebenden Gesichtspunkte im konkret beurteilten Fall zum Ergebnis, dass dem Interesse an der Aufklärung des in Frage stehenden Tötungsdelikts nicht das ausserordentliche Gewicht zukam, welches vorausgesetzt wäre, um den Journalisten zur Aussage zu verpflichten. Das Bundesgericht erachtete den angefochtenen Entscheid als unverhältnismässig und hiess die vom Journalisten erhobene staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 17 Abs. 3 BV (Redaktionsgeheimnis) und Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) gut (BGE 132 I 181).

Werden im Rahmen einer nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordneten Telefonüberwachung wegen des Verdachts einer bestimmten Straftat, der sich nachträglich als unbegründet erweist, zufälligerweise Hinweise auf eine andere

Straftat gefunden, so dürfen die Zufallsfunde im Strafverfahren verwertet werden, wenn hinsichtlich dieser andern Straftat die im Gesetz genannten materiellen Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllt sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt der Überwachungsanordnung bereits ein Tatverdacht bezüglich der neu entdeckten Straftat bestanden hat (BGE 132 IV 70).

Ein sog. "Schenkkreis", bei welchem den Teilnehmern gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht, der nur erzielt werden kann, wenn es gelingt, weitere Personen zur Teilnahme am "Schenkkreis" zu veranlassen, ist eine Veranstaltung nach dem Schneeballsystem und damit eine lotterieverähnliche Unternehmung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 der Lotterieverordnung. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist gemäss Art. 38 Abs. 1 des Lotteriegesetzes strafbar. Die Leistung eines Einsatzes ist als solche straflos (BGE 132 IV 76).

C) STATISTIK

I.1 ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache							Verfahrensausgang						
	Erledigun- gen 2005	Übertrag von 2005	Eingang 2006	Total anhängig	Erledigt 2006	Übertrag auf 2007	Abschrei- bungen	Nichtein- treten	Abwei- sung	Gutheis- sung	Rück- weisung	Fest- stellung	Über- weisung
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Staatsrechtliche Klagen	2	1	1	2	2	0	0	0	2	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2130	598	2282	2880	2238	642	140	802	1085	209	0	0	2
3 Übrige Rechtsmittel	17	9	22	31	22	9	1	3	17	1	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	31	4	25	29	27	2	0	18	8	1	0	0	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	4	2	2	4	3	1	0	1	2	0	0	0	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1133	421	1244	1665	1209	456	67	180	778	181	0	0	3
3 Übrige Rechtsmittel	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	16	0	12	12	10	2	0	6	3	1	0	0	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN													
1 Direkte Prozesse	3	2	0	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0
2 Berufungen	697	256	746	1002	740	262	64	157	422	97	0	0	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	9	0	9	9	4	5	0	3	1	0	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	11	0	15	15	12	3	1	4	6	1	0	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE													
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	487	158	581	739	582	157	28	166	293	95	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	6	2	8	10	8	2	0	5	2	1	0	0	0
3 Beschwerden (BStGer.)	48	5	32	37	32	5	1	6	18	7	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN													
1 Beschwerden (SchKG)	227	24	220	244	213	31	3	128	72	10	0	0	0
2 Übrige Rechtsmittel	1	0	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	4	0	9	9	9	0	0	7	2	0	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT													
1 Freiwil. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	4827	1482	5210	6692	5113	1579	306	1487	2711	604	0	0	5

1) Hinzu kommen 5 EMRK-Vernehmlassungen und 2 Meinungsäustausche

2) Hinzu kommen 4 EMRK-Vernehmlassungen

3) Davon sistiert: 120

Sprache des Urteils: - Deutsch 57,5% - Französisch 36,2% - Italienisch 6,3%

I.2 DAUER DER GESCHÄFTE	Erledigungen											Dauer der übertragenen Fälle		
	Dauer des Geschäfts							Grösste		Mittlere				
	Natur der Streitsache	Gesamt- zahl	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Prozess- dauer Tage	Redakt.- dauer Tage	Prozess- dauer Tage	Redakt.- dauer Tage	Eingang Zustell. Tage	Max. Dauer
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Staatsrechtliche Klagen	2	0	1	1	0	0	0	98	1	80	1	81	98	98
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2238	524	792	280	613	29	0	589	156	93	8	101	1721	102
3 Übrige Rechtsmittel	22	5	4	2	11	0	0	261	36	114	5	119	1417	222
4 Revisionsbegehren, usw.	27	20	4	0	3	0	0	356	56	40	7	47	189	104
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	3	1	1	0	0	0	1	1151	56	414	19	433	494	494
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1209	319	311	104	415	60	0	680	146	117	7	124	1148	118
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17	17
4 Revisionsbegehren, usw.	10	6	2	1	1	0	0	183	3	48	1	49	215	202
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN														
1 Direkte Prozesse	1	0	0	0	0	0	1	2418	1	2418	1	2419	440	440
2 Berufungen	740	108	239	167	224	2	0	428	141	99	20	119	1929	114
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	4	0	4	0	0	0	0	84	1	63	1	64	138	61
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	12	6	5	0	1	0	0	219	59	51	13	64	48	27
IV. STRAFRECHTSPFLEGE														
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	582	105	232	73	172	0	0	324	88	93	4	97	529	95
2 Revisionsbegehren, usw.	8	3	4	0	0	1	0	415	154	89	22	111	189	143
3 Beschwerden (BStGer.)	32	10	18	1	3	0	0	238	2	60	1	61	104	54
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN														
1 Beschwerden (SchKG)	213	63	106	28	16	0	0	178	87	57	2	59	206	45
2 Übrige Rechtsmittel	1	0	1	0	0	0	0	43	1	43	1	44	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	9	1	6	2	0	0	0	116	101	56	12	68	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT														
1 Freiwil. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	5113	1171	1730	659	1459	92	2			104	9	113	1929	107

I.3 DAUER DER GESCHÄFTE; ERLEDIGUNGSQUOTIENTEN

		Neueingänge 2006	davon Erledigungen 2006	%	davon Übertrag auf 2007	%
Erledigungsquotient 1 (Erledigung Neueingänge)	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	1182	842	71.24%	340	28.76%
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	1136	751	66.11%	385	33.89%
	I. Zivilabteilung	810	543	67.04%	267	32.96%
	II. Zivilabteilung	890	661	74.27%	229	25.73%
	Kassationshof	962	690	71.73%	272	28.27%
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	230	199	86.52%	31	13.48%
	Total	5210	3686	70.75%	1524	29.25%
		Übertrag von 2005	davon Erledigungen 2006	%	davon Übertrag auf 2007	%
Erledigungsquotient 2 (Erledigung Überträge aus den Vorjahren)	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	369	344	93.22%	25	6.78%
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	373	361	96.78%	12	3.22%
	I. Zivilabteilung	268	256	95.52%	12	4.48%
	II. Zivilabteilung	217	214	98.62%	3	1.38%
	Kassationshof	231	226	97.84%	5	2.16%
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	24	24	100.00%	0	0.00%
	Total	1482	1425	96.15%	57	3.85%
		Neueingänge 2006	Erledigungen 2006	%		
Erledigungsquotient 3 (Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen)	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	1182	1188	100.51%		
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	1136	1112	97.89%		
	I. Zivilabteilung	810	799	98.64%		
	II. Zivilabteilung	890	875	98.31%		
	Kassationshof	962	916	95.22%		
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	230	223	96.96%		
	Total	5210	5113	98.14%		

I.4 ART DER ERLEDIGUNG

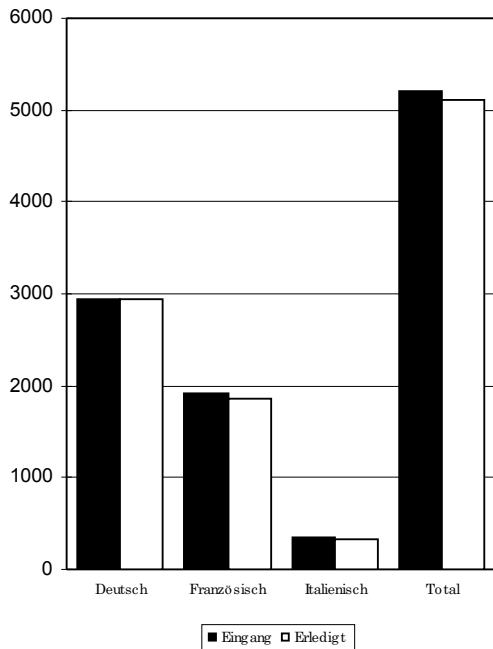
Natur der Streitsache	Zirkulationsweg				Sitzungen				Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetz.	Präsidental- verfahren
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total		
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1 Staatsrechtliche Klagen	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1186	142	5	1333	0	23	0	23	793	89
3 Übrige Rechtsmittel	7	3	1	11	0	2	0	2	8	1
4 Revisionsbegehren, usw.	6	2	0	8	0	0	0	0	19	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	528	190	0	718	0	8	0	8	443	40
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	4	0	0	4	0	0	0	0	6	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN										
1 Direkte Prozesse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
2 Berufungen	423	125	0	548	0	16	0	16	136	40
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	1	0	1	0	0	0	0	3	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	6	2	0	8	0	0	0	0	3	1
IV. STRAFRECHTSPFLEGE										
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	331	39	0	370	3	21	0	24	179	9
2 Revisionsbegehren	3	0	0	3	0	1	0	1	4	0
3 Beschwerden (BStGer.)	22	5	0	27	0	0	0	0	4	1
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN										
1 Beschwerden (SchKG)	204	0	0	204	1	0	0	1	5	3
2 Übrige Rechtsmittel	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	9	0	0	9	0	0	0	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT										
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	2732	510	6	3248	4	71	0	75	1605	185

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 2006 (ZAHLEN 2005 IN KLAMMERN)

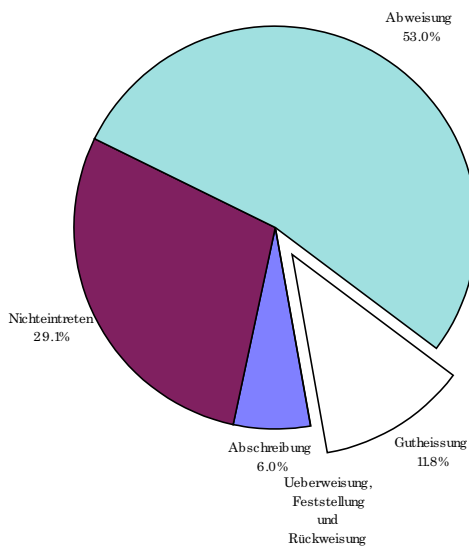
	Übertrag von 2005			Neueingänge			Total anhängig			Erledigt			Übertrag auf 2007		
Staatsrechtliche Streitigkeiten	612	(582)	+5.2%	2330	(2210)	+5.4%	2942	(2792)	+5.4%	2289	(2180)	+5.0%	653	(612)	+6.7%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	423	(333)	+27.0%	1259	(1244)	+1.2%	1682	(1577)	+6.7%	1222	(1154)	+5.9%	460	(423)	+8.7%
Zivilsachen	258	(229)	+12.7%	770	(749)	+2.8%	1028	(978)	+5.1%	757	(720)	+5.1%	271	(258)	+5.0%
Strafrechtspflege	165	(146)	+13.0%	621	(560)	+10.9%	786	(706)	+11.3%	622	(541)	+15.0%	164	(165)	-0.6%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	24	(12)	+100.0%	230	(244)	-5.7%	254	(256)	-0.8%	223	(232)	-3.9%	31	(24)	+29.2%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	(0)	0%	0	(0)	0%	0	(0)	0%	0	(0)	0%	0	(0)	0%
TOTAL	1482	(1302)	+13.8%	5210	(5007)	+4.1%	6692	(6309)	+6.1%	5113	(4827)	+5.9%	1579	(1482)	+6.5%
Total 1970	532			1932			2464			1715			794		
ZUNAHME 1970/2006	950		+178.6%	3278		+169.7%	4228		+171.6%	3398		+198.1%	785		+98.9%

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

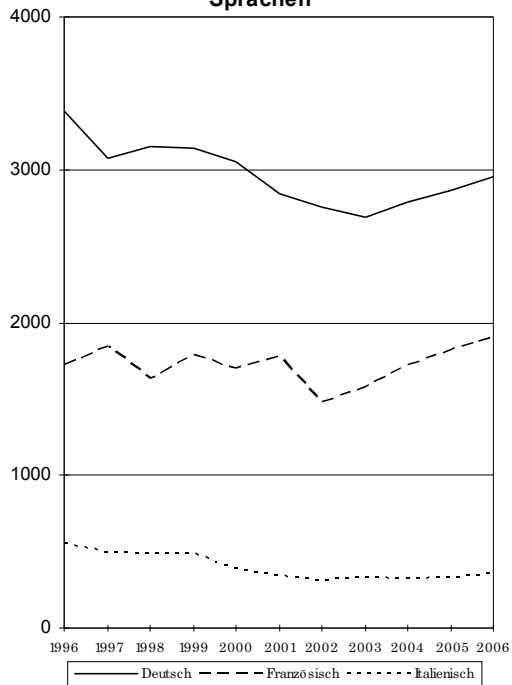
1. Streitsachen nach Sprachen
2006



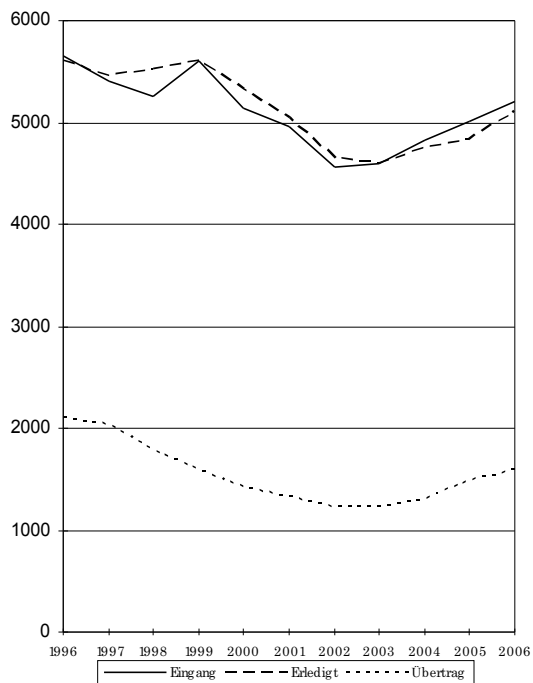
2. Erledigungsarten 2006



3. Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



4. Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV.1 ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 2005	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2007
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	197	823	1020	815	205
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	156	292	448	304	144
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	0	0	0	0
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	14	54	68	54	14
- Revisionsbegehren, usw.	1	13	14	14	0
- Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0
- Total	369	1182	1551	1188	363
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	130	339	469	345	124
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	2	4	3	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	239	779	1018	750	268
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	1	0	1
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	1	1	0	1
- Revisionsbegehren, usw.	1	15	16	14	2
- Total	373	1136	1509	1112	397
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	95	343	438	328	110
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	2	16	18	18	0
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	1	1	0
- Berufungen	168	443	611	443	168
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	8	10	9	1
- Total	268	810	1078	799	279
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	120	526	646	523	123
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	38	47	40	7
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0
- Berufungen	88	303	391	297	94
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	9	9	4	5
- SchKK-Beschwerden	24	220	244	213	31
- Andere Rechtsmittel	0	1	1	1	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	23	23	20	3
- Total	241	1120	1361	1098	263
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	1	1	1	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	56	251	307	227	80
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	15	119	134	97	37
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	158	581	739	582	157
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	10	12	9	3
- Total	231	962	1193	916	277
Freiwillige Gerichtsbarkeit					
	0	0	0	0	0
TOTAL	1482	5210	6692	5113	1579

IV.2 ENTWICKLUNG DER GESCHÄFTE 2002 BIS 2006

	Eingänge					Erledigungen				
	2002	2003	2004	2005	2006	2002	2003	2004	2005	2006
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)										
- Staatsrechtliche Klagen	1	2	1	2	0	1	1	1	2	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	639	749	743	847	823	637	744	726	835	815
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	272	292	313	358	292	269	282	305	320	304
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	1	0	0	0	2	1	0	0	0
- Berufungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	12	15	18	73	54	7	11	21	65	54
- Revisionsbegehren, usw.	25	30	24	13	13	25	33	23	13	14
- Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Total	949	1089	1100	1293	1182	941	1072	1077	1235	1188
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)										
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	302	325	339	351	339	311	333	291	376	345
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	1	2	5	2	1	0	3	4	3
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	611	622	747	745	779	592	590	777	695	750
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	0	2	0	0	5	2	2	0
- Berufungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	1	1	1	0	0	1	0
- Revisionsbegehren, usw.	12	8	9	15	15	15	8	10	14	14
- Total	928	956	1097	1119	1136	920	936	1083	1092	1112
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)										
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	269	280	313	332	343	307	269	286	334	328
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	7	8	6	16	4	7	8	7	18
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0	3	0	0	1	1
- Berufungen	392	332	465	431	443	420	361	418	422	443
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	4	3	2	.	2	4	2	3	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	8	14	13	13	8	7	14	14	13	9
- Total	677	637	802	784	810	743	655	728	780	799
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)										
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	490	465	468	465	526	492	487	456	424	523
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	32	26	36	36	38	26	31	32	36	40
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Berufungen	270	259	257	299	303	305	252	259	275	297
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	8	6	7	5	9	7	6	8	6	4
- SchKK-Beschwerden	258	265	251	240	220	234	284	267	227	213
- Andere Rechtsmittel	2	0	4	1	1	2	0	4	1	1
- Revisionsbegehren, usw.	32	17	15	20	23	29	22	14	21	20
- Total	1092	1038	1038	1066	1120	1095	1082	1040	990	1098
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)										
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	161	165	187	158	251	181	158	173	161	227
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	105	91	84	77	119	101	99	84	75	97
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	506	456	482	501	581	525	467	470	487	582
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	6	7	6	9	10	5	9	6	7	9
- Total	778	719	759	745	962	812	733	733	730	916
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	0	1)	0	0	1	0 1)		0	0
TOTAL	4554	4588	4830	5007	5210	4648	4597	4738	4827	5113

1) Inkl. die Fälle der Anklagekammer, des Bundesstrafgerichts und des Ausserordentlichen Kassationshofes

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIE

V.1 Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	6	0	3	0	0	9
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	2	0	0	0	0	2
Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerden)	3	0	5	0	0	8
Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	2	0	0	0	0	2
Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Bürgerrecht und Ausländerrecht	36	0	401	1 ¹⁾	4	442
Staatshaftung	12	3	6	0	2	23
Politische Rechte	8	0	1	22	1	32
Beamtenrecht	41	0	8	0	0	49
Gemeindeautonomie	8	0	0	0	0	8
Andere Grundrechte	0	0	0	0	0	0
Eigentumsgarantie	1	0	0	0	0	1
Stiftungsaufsicht	0	0	2	0	0	2
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	1	0	8	0	0	9
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	1	0	0	1
Zivilstandsregister	1	0	2	0	0	3
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	10	0	0	10
Marken- und Patentregister	0	0	8	0	0	8
Zivilprozess	304	0	0	5 ²⁾	3	312
Strafprozess	756	0	8	33	10	807
Verwaltungsverfahren	13	0	7	0	1	21
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	98	0	0	0	1	99
Zwangsvollstreckung	3	0	0	0	0	3
Schiedsgerichtsbarkeit	22	0	0	0	2	24
Auslieferung	0	0	29	0	1	30
Rechtshilfe	1	0	96	0	0	97
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	7	0	0	0	0	7
Mittelschule	4	0	0	0	0	4
Hochschule	11	0	0	0	3	14
Berufsbildung	12	0	0	0	0	12
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	1	0	4	0	0	5
Tierschutz	0	0	4	0	1	5
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung, Kriegsmat. und Waffen	0	0	0	0	0	0
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	2	0	1	0	0	3
Zölle	1	0	9	0	0	10
Direkte Steuern	50	0	137	0	3	190
Stempelabgaben	0	0	1	0	0	1
Indirekte Steuern	0	0	38	0	0	38
Verrechnungssteuer	0	0	6	0	0	6
Übertrag	1407	3	795	61	32	2298

Bundesgericht

V.1 Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1407	3	795	61	32	2298
Militärpflichtersatz	0	0	2	0	0	2
Doppelbesteuerung	16	0	5	0	0	21
Andere Abgaben	41	0	11	0	0	52
Abgabebefreiung und Abgabbeerlass	4	0	0	0	0	4
Raumplanung	31	0	40	0	0	71
Landumlegungen	4	0	0	0	0	4
Kantonales Baurecht	86	0	9	0	0	95
Enteignung	4	0	17	0	0	21
Energie	1	0	2	0	0	3
Strassenwesen	6	0	81	0	0	87
Öffentliche Werke des Bundes	2	0	25	0	0	27
Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	0	0	1	0	0	1
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	11	0	0	11
Radio und Fernsehen	0	0	12	0	0	12
Medizinalberufe	5	0	2	0	0	7
Umwelt- und Gewässerschutz	10	0	47	0	1	58
Krankheitsbekämpfung	3	0	20	0	1	24
Lebensmittelpolizei	0	0	2	0	0	2
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	0	0	1	0	0	1
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	19	0	17	0	0	36
Familienzulagen	5	0	1	0	0	6
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	19	0	4	0	1	24
Wirtschaftsfreiheit (wenn keine speziellere Nummer)	38	0	3	0	0	41
Freie Berufe	16	0	12	0	0	28
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	0	6	0	0	6
Waldgesetzgebung	2	0	8	0	0	10
Jagd und Fischerei	0	0	1	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	0	1	0	0	1
Banken, Anlagefonds	0	0	16	0	0	16
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	1	0	0	1
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1719	3	1153	61	35	2971

1) staatsrechtliche Klage

Bundesgericht

V.2 Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	7	0	4	0	0	11
<i>Namensrecht</i>	0	5	0	1	0	0	6
<i>Vereine</i>	0	4	0	2	0	0	6
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	0	3	0	3
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	2	0	0	2
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	1	0	1	0	0	2
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	66	3	95	1	1	166
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	2	0	40	0	0	42
<i>Kindesverhältnis</i>	0	32	0	44	1	0	77
<i>Vormundschaft</i>	0	17	0	19	0	0	36
<i>Andere Fälle</i>	0	41	0	9	1	0	51
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	11	0	9	0	2	22
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	8	0	7	0	0	15
<i>Teilung</i>	0	4	0	6	0	0	10
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	23	1	26	0	2	52
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	14	0	7	0	0	21
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	0	0	1	1	0	2
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	6	0	12	3	0	21
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	30	0	0	0	1	31
<i>Miete und Pacht</i>	0	89	0	0	0	0	89
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	20	0	0	0	0	20
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	90	0	1	0	1	92
<i>Werkvertrag</i>	0	34	0	0	0	0	34
<i>Auftrag</i>	0	77	0	0	0	0	77
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	33	0	0	0	1	34
<i>Wertpapierrecht</i>	0	1	0	0	0	0	1
<i>Haftpflichtrecht</i>	1	26	0	0	1	0	28
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	22	0	0	0	0	22
Versicherungsvertragsrecht	0	35	0	24	0	2	61
Haftpl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom	0	1	0	1	0	0	2
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	5	0	0	0	0	5
<i>Erfindungspatente</i>	0	3	0	0	0	0	3
<i>Urheberrecht</i>	0	0	0	0	1	0	1
Unlauterer Wettbewerb	0	8	0	0	0	0	8
Kartellrecht	0	1	0	0	9	0	10
Schuldbetreibung und Konkurswesen	0	20	0	206	4	4	234
Übriges Zivilrecht	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1	736	4	517	25	14	1297

